

Zeitschrift: Beiträge zur vaterländischen Geschichte
Herausgeber: Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel
Band: 14=4 (1896)

Artikel: Die Erneuerung der Universität zu Basel in den Jahren 1529-1539
Autor: [s.n.]
Kapitel: II: Uebergang : die Staatsfinanzen
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-111158>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entwurf der Deputaten, der verschiedene unbedeutende Abweichungen des Wortlautes aufweist, geht sogar in der Beschränkung der Freiheiten noch weiter. Während nämlich das definitive Statut in § 15 alle Studenten und Glieder der Universität, auch die Ordinarien während ihres Aufenthaltes von Hüten, Wachen und Dienen frei sein lässt, unterscheidet der Entwurf solche, die „Ordinarien weren, aber nit eigne ligende gütter oder gült hie hetten“ von „solchen die ligende gütter hätten“: jene sollen frei sein „als die predicanten gehalten werden“; diese „sollten auch hütten und wachen wie ander hindersessen“. Die Absicht der Gewalthaber gieng also ursprünglich auf eine noch schärfere Beschränkung der Freiheiten, wie auch der Entwurf statt eines freien Wochentages und 3—4 Wochen Ferien kurz und gut nur einen Wochentag und 3 Wochen Ferien im Jahr gewähren will. Somit ist das definitive Statut noch als Mässigung der anfänglichen Bestimmungen zu betrachten.

II. Uebergang. Die Staatsfinanzen.

Auf Grund dieser Ordnung wurden nun die Vorlesungen im November 1532 eröffnet. Es waren zwei Lehrstühle für Theologie (Phrygio und Myconius), einer für Jurisprudenz (Amerbach) und einer für Medicin (Oswald Bär). Die philosophische Facultät hatte drei Dozenten für Sprachen: Sebast. Münster sollte hebräisch, Simon Grynaeus griechisch, Albanus Thorinus lateinisch docieren. Für Mathematik war der Theologe Wolfgang Wissenburg, für Dialectik Simon Sulzer, der Vorsteher des Collegiums, angestellt. Es fehlten somit der philosophischen Facultät noch die wesentlichen Fächer der Natur- und der Moralwissenschaft, wie überhaupt ihre Organisation, laut ihrer Matrikel, erst im Jahre 1540 völlig

zu Stande kam und vor 1536 kein Decan derselben vorhanden war. Das von Rector Oswald Bär schwunghaft verfasste Einladungsprogramm vom 1. November 1532¹⁾ gab von den Einrichtungen der neu eröffneten Anstalt Kunde und wurde überall hin verschickt.²⁾

Da nun also der Basler Obrigkeit der gute Wille nicht fehlte „die Ehre Gottes durch gelehrte Lüt dieser Universität zu erhalten“, wie es im Eingang zu den Statuten von 1532 heisst, so fragt man billig, warum es denn so lange dauerte, bis die Lehrstellen vollständig und mit tüchtigen Kräften besetzt wurden. Die Antwort lautet kurz und gut: es fehlte an den Geldmitteln. Zwar fasste der Rat — freilich erst am 27. October 1533 — den förmlichen Beschluss, dass alle der Universität gehörigen Zinse, die bisher „ab dem Brett“, d. h. von den Dreierherrs, gezahlt wurden, auch fürderhin sollten gezahlt werden „ohne alle Hinderniss“, „wie dann unsre Vorfahren das zu thun sich verschrieben und unter der Stadt grossem Insiegel verbunden haben.“³⁾ Aber die Mittel selbst, über die der Staat verfügte, waren noch unzureichend und unsicher. Seit der Gründung der Universität waren die Professuren grossenteils damit unterhalten worden, dass ihren Inhabern die Einkünfte geistlicher Pfründen, namentlich des Peters Stiftes, zugewiesen

¹⁾ Thommen S. 317 f.

²⁾ Ich entnehme dies aus einer Instruction an den Ratschreiber vom Jahr 1535, der wegen Grynaeus' Zurückberufung von Tübingen an die XIII von Strassburg gesandt wurde. Dort wird erinnert an „das gemein Usschriben, so wir vergangner Jaren, unsrer Univers. halb, als wir die wieder uffgericht, allenthalben gethan“, worin unter andern Lectores auch Grynaeus genannt war „darauf nun von vilen Stetten und Ländern lüt ire kinder alhar ze studieren geschickt.“

³⁾ Schwarzes Buch S. 29 B; vgl. Thommen S. 56.

wurden. Nun giengen aber die Zinse dieser Stiftungen nicht mehr regelmässig ein. In den Acten des Peters Stiftes findet sich u. A. ein Bericht des Schaffners aus den dreissiger Jahren, der mitteilt: als er im Elsass und dem badischen Oberland die Zinse habe einziehen wollen, hätten sich die Leute zu zahlen geweigert: „ihr Pfarrer habe ihnen erklärt, sie brauchten nicht mehr zu zahlen“. Man betrachtete die bisherigen Pflichtverhältnisse als aufgelöst, weil die äussern kirchlichen Ordnungen vielfach geändert waren. In dem Gutachten Paul Phrygios vom Jahre 1535, das die Zuordnung des Peters Stiftes zur Universität wieder auffrischt,¹⁾ wird gesagt: weil es viele gebe, „wie küntlich und am Tag ist“, die sich sperren Zins zu bezahlen, wenn die Namen der Stift und Klöster ausgelöscht würden, so wolle man die Bezeichnung „Stift St. Peters“ beibehalten, obschon man dasselbe mit mehr Recht „Collegium Universitatis“ nennen könnte.

Es war dies eine, jedenfalls unbeabsichtigte Folge der Reformation. Die Schuldner mochten sich am Domstift ein Beispiel nehmen. Dieses hatte sich gleich nach der Einführung der Glaubensänderung aus Basel nach Freiburg entfernt und auf die Vorstellungen des Bischofs hin von Kaiser Karl und der Ensisheimer Regierung 1530 den Befehl erwirkt: alle Schuldner des Domstifts sollten ihre Zinse nicht in die Stadt, sondern an die Domherren zahlen.²⁾ Am Burgertag in Zürich, 30. Januar bis 1. Februar 1531, erhub der Bote Basels Klage darüber und wünschte den Rat und die Mithilfe Zürichs und Berns.³⁾ Die Domherren der hohen Stift hätten eine

¹⁾ Kirchenbibl. Antiquitates Gernlerianae I, S. 169 — 174; ebenso Univ. Bibl. A. 2 III. 16, Heft in-fol^o.

²⁾ Heusler, Verfassungsgesch. d. Stadt Basel (1860), S. 445.

³⁾ Eidgen. Absch. IV 1 b, S. 897.

Anzahl Briefe, die dem Stift gehörten, mit sich genommen, darauf auch Renten, Zinse und Zehnten für sich eingezogen, deren Briefe noch in den Händen der Stadt lägen, und sogar einige Zehnten verkauft. Der Kaiser habe jetzt ein Mandat ausgehen lassen und bei hoher Strafe geboten, den Geistlichen ihre Zinse und Zehnten wie von Alters her zu entrichten: darauf würden sich nun die Domherren berufen und auf ihrem Vornehmen beharren. So aber würden die Mutterkirchen in ihren Einkünften „geschweinert“ und es sei zu besorgen, dass die Mitglieder derselben nicht mehr könnten erhalten werden.

Man hatte dies schon Anfangs der kirchlichen Umwandlung gefürchtet und kommen sehen. Als der Rat i. J. 1529 seine Bürger mahnte, wie bisher Zins und Zehnten zu zahlen, fügte er warnend bei, es sei sonst zu fürchten, dass „uns alle unsere Zehnten, Zins, Gült, Steuern und Ungelt in unsrer Stadt, auch den Landschaften Sundgau, Breisgau, Elsass, Schwarzwald, Württemberg und andern Orten versagt werden“. ¹⁾ Das war ja eben für den Rat eine Hauptschwierigkeit gewesen bei der Einführung der Glaubensänderung und bei der Säcularisation der Klöster, dass Basels Einkünfte zu- meist aus solchen Gebieten kamen, die unter fremdem Regiment standen und dem alten Glauben anhiengen. ²⁾ Um so lauterer erscheint der Glaubenseifer der Reformationsfreunde im Rat, als sie trotz dem drohenden materiellen Nachteil an ihrer Ueberzeugung festhielten. Denn selbst im eigenen Gebiet war zu Zeiten die Ordnung gestört. Amerbach berichtet Anfangs Februar 1530 an Erasmus ³⁾: „wenn ich auswanderte, so zweifle ich, ob

¹⁾ Heusler, a. a. O. 439.

²⁾ Heusler, a. a. O. 438 f.

³⁾ Mein Amerbach S. 237, Brief 56.

aus dem Basler Gebiet mir meine Einkünfte noch eingehen würden; höre ich doch, dass Mönche und Priester selbst mit Briefen die das Rathssiegel tragen nichts ausrichten.“

Und es scheint mit dieser Unsicherheit der Einkünfte nicht so bald anders geworden zu sein. Denn lange nachher, am 3. October 1538 liess sich der Rat ein von Capito und Bucér verfasstes Gutachten eingeben,¹⁾ in welchem sein Recht auf die Kirchengüter aus historischen und rechtlichen Gründen ausführlich erwiesen wurde. In diesem bemerkenswerthen Actenstück werden die der Kirche zukommenden Güter der Gemeinde zugesprochen und wird dieses Recht gegenüber den Ansprüchen des katholischen Klerus sowie auch den kaiserlichen Machtansprüchen mit aller Energie betont; es wird aber die Verwendung der Güter für Kirchen- und Armenzwecke in erste Linie gestellt. Gegenüber den „vermeinten Geistlichen“ wird festgehalten, dass wir, d. h. die Evangelischen, die wir uns an die Lehre Christi, der Apostel und der vier ältern Concilien halten, „die wahren christlichen Gemeinden“ sind, dass also unsern Kirchen die Kirchengüter gehören, den vermeinten Geistlichen aber „kein Heller davon“ gebühre. Den kaiserlichen Mandaten gegenüber berufen sich die Verfasser auf die Freiheiten der Fürsten und Städte; der Kaiser habe nicht absolute Gewalt, sondern sei an des Reichs Gesetze gebunden, das sei „die Ordnung Gottes, die Gott dem Reich in deutscher Nation nun etlich hundert Jahre verliehen“;

¹⁾ Das Gutachten vom 3. Oct. 1538 ist im Staatsarchiv: Deputatenacten NN 3; es wurde dem Rat vorgetragen von Capito und Bucér in Gegenwart von Myconius, Carlstadt, Grynaeus, Amerbach, Wissenburg. Die Geistlichen Basels gaben schriftlich ihre Zustimmung, die beiliegt.

und da der Kaiser neulich den Streit um die Verwaltung der Kirchensachen an ein allgemeines Concil gewiesen habe, so „sind unsere Oberen in dem gemeinen göttlichen und des Reichs Rechten noch fry und der kaiserlichen Edicten, hiewider ausgangen, unverstricket.“ Die Verwaltung des Gutes sodann wird der weltlichen Obrigkeit, die das Schwert trage, zugesprochen, ihr aber als der von Gott geordneten Beschützerin der Religion, die eine öffentliche Sache sei, auferlegt: in erster Linie für die Diener der Kirche, in zweiter für die Armen, drittens auch für die „Tempel“ genügend zu sorgen. Das „Religionsgut“ soll vom Staatsgut gesondert bleiben. Doch wird die Verwendung für Arme im weitesten Sinne gefasst, im Sinne des „allgemeinen Nutzens“, so dass es für erlaubt gehalten wird, „nachdem man den Kirchendienern ihr gebührend Futter und Decke geordnet hätte“, vom Uebrigen auch andere „gar grosse Noth“ zu lindern, ja auch gemeiner Regierung, zum Schutz von Land und Leuten gegen den Türken, zur Erhaltung ehrlicher Geschlechter, bes. solcher deren Eltern für die Kirche gesteuert, davon zu geben. Endlich werden als Mittel, um die in fremden Herrschaften liegenden Güter ihren zugehörigen Kirchen zu verschaffen, angeraten: Rechtfertigung unsrer Kirchen und ihrer Rechte in einem allgemeinen Ausschreiben und, bei Weigerung des Zahlens, Sperrmassregeln gegen Ansprüche der Fremden in unserm Gebiet.

Ehe nun der Rat der eigenen Gelder und derjenigen der säcularisierten Klöster wieder sicher war, konnte er nicht an eine kräftige Unterstützung der Studien denken. Hiefür hatte man zum Teil eben die Klostergüter ins Auge gefasst. Man wollte zwar diese Güter durchaus nach ihrem ursprünglichen Stiftungszwecke verwenden, sie nicht in den allgemeinen Staatssäckel legen;

und im Allgemeinen hielt man diesen Vorsatz gewissenhaft. Doch lag es nahe, die Aufgabe, Diener der Kirche auszubilden, — was zweifellos in dem ursprünglichen Zweck der Stiftungen mit enthalten war — so zu interpretieren, dass nicht nur die theologische Fakultät, sondern die hohe Schule überhaupt davon profitieren konnte.¹⁾ Die Frage wurde wiederholt auf den Tagen der evangelischen Städte verhandelt, so auf dem zu Basel am 13. Februar 1531 abgehaltenen.²⁾ Es gebe, hiess es da, „nüt freflers und zuo cristenlichem frid widerwärtigeres dann die onwissenheit“. Daher sollten die Kirchen- und Klostergüter neben der Fürsorge für die Armen vornehmlich zur Aufziehung junger Leute „in Lehre und guten Künsten“ verwendet werden, „welche dan nit alein zum dienst der kilchen, sunder auch sust zu fürderung gmeins nutzes hoch dienstlich sin möchten“. Denn weil die Hoffnung der Pfründen gefallen sei, also die Reichen ihre Kinder auf „gwerb zitlicher narung“ schickten, die Armen aber ihre Söhne nicht zur Schule zu schicken vermöchten, so könne man sich nichts anderes versehen als „einer verderplichen barbary und onverstands“. Man solle also geschickte Jungen „mit notdürftiger narung zur leer und in künsten“ fördern, „damit dann auch das üppig landtgeschrei, so über die Evangelischen gat, als ob sy der kilchen und kloster güter zum theil in iren

¹⁾ Hierüber vgl. die klare Auseinandersetzung von Rudolf Wackernagel: „Das Kirchen- und Schulgut des Kantons Basel-Stadt“ in: Beiträge für vaterländ. Gesch. N. F. III (1893), S. 110 ff. Die Gewissenhaftigkeit der Basler Obrigkeit in Verwendung der Kirchengüter gemäss ihrem ursprünglichen Stiftungszweck ist darnach unbestreitbar. Das Einzelne s. Thommen, S. 53, Anm. 3.

²⁾ Eidgen. Abschiede IV 1 b, S. 905. Aehnliches am Burger-tag zu Basel d. 27. März 1536: a. a. O. IV 1 c, S. 691.

nutz verwandten und zum theil denen die nützit darum thüegent folgen lassen, abgestellt wurde.“

Zu Basel verfuhr man nun in diesem Sinne. Nachdem der Rat am 11. Juli 1532 für jede Verwaltung drei Pfleger geordnet hatte mit jährlichem Wechsel der Besetzung,¹⁾ sodann die eine bessere Besoldung verlangenden Schulmeister der untern Schulen an dieselben verwiesen hatte,²⁾ errichtete er auf Pfingsten 1533 zu Predigern eine Schule mit Convict für acht junge Studenten, die sich dort für höhere Studien auf Staatskosten vorbereiteten.³⁾ Auch erhielten die Deputaten sammt dem Altbürgermeister und Oberstzunftmeister vom Rat Vollmacht, sich von allen Stiftspflegern und Schaffnern — über deren schlechte Ordnung geklagt wurde — Rechnung ablegen zu lassen und mit ihnen zu beraten und zu bestimmen, „wohin und an welche Ort und End“ die Klostergüter zu verwenden seien, „damit es den ersten Stiftungen, auch dem göttlichen Wort nit zewider“ geschähe.⁴⁾ Allein die Rechnungsergebnisse müssen lange noch sehr bescheidene gewesen sein. Kirche und Schule hatten noch über mangelnde Leistungen des Staatssäckels zu klagen. Und selbst an bestimmten Forderungen Seitens der Hochschule, an einer Formulierung ihrer Bedürfnisse im Allgemeinen und einer festen Handhabung der aufgestellten Ordnungen im Einzelnen fehlte es noch. Denn seit Oekolampad's Tode nahm dies Niemand mehr zur Hand, der genügende Einsicht und Ansehen genossen hätte.

¹⁾ Schwarzes Buch S. 26 B.

²⁾ Verhandlungen der Synode vom 22. Dec. 1532: Kirchenbiblioth. C. IV. 1. S. 171 ff.

³⁾ Meine Gesch. d. Gymnasiums zu Basel (1889), S. 17.

⁴⁾ Rathserkenntniss vom 2. Dec. 1533: Schwarzes Buch, S. 30 B.